



Klienteninformation Nr. 8

Slowakei
Dezember 2014

Sehr geehrte Klienten!

Schon wieder steht der Jahreswechsel vor der Tür, Zeit auf Ereignisse des vergangenen Jahres zurückzublicken aber auch eine kurze Vorschau auf das Jahr 2015 zu wagen.

Das Jahr 2014 war für uns kein leichtes Jahr. Wie Sie wissen, gab es in unserer Kanzlei in Bratislava in diesem Jahr einen großen Personalwechsel. Wir haben die Geschäftsführung ausgetauscht und auch viele unserer Mitarbeiter wurden durch neue Kollegen ersetzt. Leider mussten wir feststellen, dass versucht wurde, hinter unserem Rücken ein Konkurrenzunternehmen aufzubauen, unsere Mitarbeiter und unsere Klienten abzuwerben und das unter einem Namen, der unserem Firmennamen sehr ähnlich ist. Wie weit hier ein strafbarer Tatbestand vorliegt prüfen derzeit unsere Anwälte. Andererseits ist es auch eine Bestätigung für unseren Weg, wenn man versucht, unser Konzept zu kopieren. Es tut mir leid, dass diese Situation eine gewisse Unruhe innerhalb unserer Kanzlei und natürlich auch bei unseren Klienten verursacht hat. Aber mit unserem neuen Team, Herrn Mag. Georg Stöger und Herrn Ing. Roman Kontelík als Geschäftsführer sowie Herrn Mgr. Ing. Luboš Čandík als Prokurist haben wir eine gute Basis geschaffen, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern und Ihnen, unseren Klienten, heute ein optimales Service zu bieten.

Bei all jenen, die uns in diesen schwierigen Zeiten die Treue gehalten haben, dürfen wir uns besonders danken.

Es gibt aber auch Erfreuliches: Herr Mag. Georg Stöger wurde heuer zum Österreichischen Honorarkonsul in Brünn bestellt und Teil der Aufgabe ist es, die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dreieck Bratislava – Brünn – Wien zu verstärken und zu fördern. So durften wir schon an mehreren trilateralen Gesprächen mit wirtschaftlichen Entscheidungsträgern teilnehmen und wir erwarten uns aus dieser Funktion natürlich auch neue Geschäftsmöglichkeiten.

Wie jedes Jahr dürfen wir uns auch heuer an dieser Stelle bei unseren Mitarbeitern bedanken, die – wie ich glaube – mit großem Engagement versuchen, den Wünschen und Bedürfnissen unserer Klienten gerecht zu werden. Besonderer Dank gilt aber Ihnen allen für die gute Kooperation, die in vielen Fällen schon mehr als zwei Jahrzehnte lang besteht.

Ich wünsche Ihnen im Namen unseres gesamten Teams ein Frohes und Gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2015 persönlich viel Gesundheit und Zufriedenheit und geschäftlich viel Erfolg.

Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer
T: +421 2 544 14 660
georg.stoeger@auditor.eu





Am 29. November 2014 wurde eine Novelle des Einkommensteuergesetzes veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Diese Klienteninformation informiert Sie über die wichtigsten Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die steuerlichen **Abschreibungsmöglichkeiten von PKWs** wird **eingeschränkt**. Bei bestimmten PKWs wird **eine Obergrenze des Anschaffungspreises in Höhe von 48.000 EUR** eingeführt. Dies bedeutet, dass die Abschreibung für den 48.000 EUR übersteigenden Anschaffungspreis steuerlich nicht mehr absetzbar sein wird. Dies ist allerdings auch abhängig von der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage.

Beim Verkauf eines PKWs ist steuerlich nur mehr **ein Restbuchwert in Höhe des Verkaufserlöses absetzbar**. Ein Verlust bei Verkauf eines PKWs ist daher steuerlich nicht mehr absetzbar.

Die steuerlichen Abschreibungsgruppen werden **von derzeit vier auf sechs erweitert**. Die neu eingeführte dritte Abschreibungsgruppe beträgt acht Jahre. Die neu eingeführte sechste Abschreibungsgruppe beträgt **40 Jahre** und betrifft **Bürogebäude, nicht industriell genutzte Gebäude und Bauten**, die bisher über 20 Jahre abschreibbar sein.

Die **beschleunigte Abschreibungsmethode** beschränkt sich in Hinkunft auf Vermögen der **zweiten und dritten Abschreibungsgruppe**.

Bei **geleaste** Sachanlagen gab es bisher die Möglichkeit **einer kürzeren Abschreibungsdauer**. Diese Bestimmung **wird aufgehoben**. Geleastes Sachanlagevermögen wird in Hinkunft nur **nach der linearen oder beschleunigten Methode** abschreibbar sein.

Die **Unterbrechung oder Änderung der Unterbrechung der steuerlichen Abschreibungen während einer Steuerprüfung oder in einer nachträglichen Steuererklärung** wird in Zukunft **nicht mehr möglich sein**. Außerdem werden in

der Gesetzesnovelle Beispiele aufgelistet, nach denen der Steuerpflichtige die steuerlichen Abschreibungen **obligatorisch unterbrechen muss** (Verwendung des Vermögens für andere Zwecke als zur Erzielung von Einnahmen, Wechsel des Bilanzstichtags etc.).

Ab nächstem Jahr werden die **Steuersubjekte** verpflichtet sein, marktübliche Preise anzuwenden und **Transferpreisdokumentationen** zu erstellen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Transaktionen mit ausländischen sondern auch **mit inländischen verbundenen Personen**.

Ab 2015 wird eine **Unterkapitalisierung-Regelung** eingeführt. **Zinsen und Nebenkosten für Kredite von verbundenen Personen** werden **nur in Höhe von 25 % des EBITDA** als steuerlicher Aufwand anerkannt. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Zinsen für Kredite, bei denen die Kreditverträge vor dem 1. Jänner 2015 abgeschlossen wurden.

Neu ist die **Absetzbarkeit von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung**. Steuerpflichtige können bei Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts neben den tatsächlichen Kosten **zusätzlich 25 %** der direkten Kosten, der Lohnkosten etc. absetzen. Die Geltendmachung dieser Aufwendungen muss nachträglich erfolgen.

Fehlinvestitionen werden in Zukunft nicht mehr sofort steuerlich absetzbar sein sondern sind ab dem Monat, in dem der Steuerpflichtige feststellt, dass es sich um eine Fehlinvestition handelt, **linear innerhalb von 36 Monaten abzuschreiben**. Dies **betrifft nicht Investitionen**, die aufgrund **höherer Gewalt** vereitelt werden.

Einige Aufwendungen sind schon derzeit **erst nach Bezahlung steuerlich absetzbar**. Der Katalog dieser **Aufwendungen wird erweitert um Aufwendungen für Marketing, sonstige Studien, Marktforschung, Beratungs- und Rechtsdienstleistungen** etc. Die mit der Anschaffung von **Normen und Zertifikaten** verbundenen Aufwendungen sind **linear, maximal innerhalb von 36 Monaten abzuschreiben**. Vermittlungsprovisionen werden maximal in Höhe von 20 % des vermittelten Wertes steuerlich anerkannt.



Derzeit sind **freiwillige Mitgliedsbeiträge** maximal in Höhe von 0,5 % der Einkünfte absetzbar. Dieser Wert ändert sich auf **5 % der Steuerbemessungsgrundlage**, maximal jedoch auf einen Betrag von 30.000 EUR pro Jahr.

Durch die Gesetzesnovelle wird die Höhe der steuerrechtlich absetzbaren Aufwendungen für **Provisionen für die Eintreibung von Forderungen** eingeschränkt. Aufwendungen für derartige Provisionen dürfen **nur noch bis zu 50 % der eingetriebenen Forderungen** steuerlich abgesetzt werden.

Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage wird es **nicht mehr möglich sein, Rückstellungen** für noch nicht verrechnete Lieferungen und Leistungen, für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen **steuerlich abzusetzen**. Dies betrifft Rückstellungen im Sinne der slowakischen Rechtsordnung, also wenn Betrag oder Höhe noch ungewiss sind. Zum

Bilanzstichtag ausstehende Rechnungen stellen keine Rückstellungen dar.

Die Absetzbarkeit von Aufwendungen für **Tabakwaren und alkoholische Getränke** als Werbeartikel **wird eingeschränkt**.

Nach den neuen Bestimmungen werden **Vertragsstrafen, Verzugszinsen** etc. künftig beim Schuldner **steuerlich nicht mehr absetzbar** sein. Demgegenüber hat **der Empfänger** derartiger Beträge diese sehr wohl **zu versteuern**. ■

Mgr. Ing. Ľuboš Čandík
Leiter der Steuerabteilung
T: +421 2 544 14 660
lubos.candik@auditor.eu



 **AUDITOR**
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 15 years
on the Slovak market.*

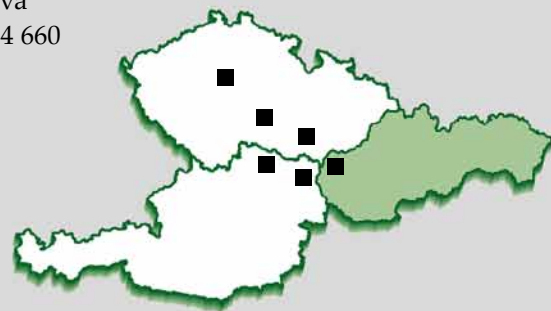
Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Ing. Roman Kontelík
Buchhaltung, Bilanzierung

Mgr. Ing. Ľuboš Čandík
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava
T: +421 2 544 14 660



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 15 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms